

STADT BAD SACHSA

Bad Sachsa, 22.06.2020

Der Bürgermeister

Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt

Az.: 12 91 00 – 19 Bgm/Sch.

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. **5** /2020 zu TOP **10a)**

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	.	2020, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.	2020, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	.	2020, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.	2020, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	06.07.	2020, TOP 9a)

Betreff

Bürgermeister*innenwahl

hier: Bestimmung des Wahltermins sowie Berufung der Gemeindewahlleitung

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge folgendes beschließen:

1. Die einzelne Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister in der Stadt Bad Sachsa findet am **22.11.2020** statt (eine etwaige Stichwahl findet kraft Gesetzes am **06.12.2020** statt).
2. Zum Gemeindewahlleiter wird der Stadtoberamtsrat Uwe Weick berufen, zum stellv. Gemeindewahlleiter wird der Verwaltungsfachangestellte Stefan Spieweck berufen.

Begründung:

Zu 1.: Am 09.06.2020 stellte der Gemeindeabstimmungsausschuss das amtliche Endergebnis zum Bürgerentscheid in der Stadt Bad Sachsa vom 07.06.2020 fest. Diesem Ergebnis nach ist der Bürgerentscheid vom 07.06.2020 **verbindlich**; das nötige Quorum wurde erreicht (**siehe Anlage**). Somit ist gemäß § 33 Abs. 4 NKomVG der verbindliche Bürgerentscheid einem Beschluss der Vertretung gleichgestellt. D.h. künftig finden keine Dreier-Fusionsverhandlungen der Stadt Bad Sachsa mit der Gemeinde Walkenried und der Stadt Bad Lauterberg im Harz mehr statt.

Aus der Beendigung der Fusionsverhandlungen – und der somit nach § 80 Abs. 4 Nr. 1

NKomVG nicht mehr existierenden gesetzlichen Legitimierung auf vorläufigen Verzicht der Wahl einer HVBin/eines HVB - ergibt sich als Rechtsfolge gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 NKomVG, dass binnen einer Frist von 6 Monaten (beginnend mit dem Tag der amtlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Gemeindeabstimmungsausschuss vom 09.06.2020) eine Bürgermeisterin/ein Bürgermeister zu wählen ist (die Wahlperiode bestimmt sich in diesem Fall nach § 80 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG).

Der vorgeschlagene Wahltermin **22.11.2020** berücksichtigt diese Fristvorgabe (einschließlich Stichwahl). Der Wahltermin ist unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung mit der Berücksichtigung der Sommer- und Herbstferien, Fristen für Wahlbekanntmachungen, Sitzungen des Gemeindewahlausschusses) am ehesten geeignet bzw. handelbar.

Hinweis: Bei diesem Wahltermin wäre Ausschlussfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge der **19.10.2020**, 18.00 Uhr.

Der Stichwahltermin **06.12.2020** ergibt sich unmittelbar aus § 45b Abs. 3 NKWG.

Zu 2.: Die Berufung der Gemeindewahlleitung gemäß § 9 Abs. 1, 3 NKWG ist erforderlich, weil zur Wahlorganisation ein Gemeindewahlleiter nebst Stellvertretung benötigt werden und der Bürgermeister als gesetzlicher Gemeindewahlleiter nicht mehr zur Verfügung steht (der als stellv. Gemeindewahlleiter vorgeschlagene Bedienstete fungiert bereits als Wahlamtsleiter).

In Vertretung

Weick
Stadtoberamtsrat

Anlage: Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid am 07.06.202 in der Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung

des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid am 07. Juni 2020 in der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 45 g des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (in der aktuellen Fassung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Abstimmungsergebnis für den Bürgerentscheid am 07. Juni 2020 in der Stadt Bad Sachsa wie folgt endgültig ermittelt worden ist:

Gegenstand des Bürgerentscheids (Fragestellung): „Lehnen Sie die Fusion der Stadt Bad Sachsa mit der Gemeinde Walkenried und der Stadt Bad Lauterberg im Harz ab?“	
Zahl der Abstimmungsberechtigten	6.341
Zahl der Abstimmenden	3.294
Ungültige Stimmzettel	8
Gültige Stimmzettel	3.286
Gültige „Ja-Stimmen“	1.827
Gültige „Nein-Stimmen“	1.459
Quorum „Ja-Stimmen“ zur Verbindlichkeit des Bürgerentscheids:	
Zahl der Wahlberechtigten der Kommunalwahl am 11.09.2016	6.413
davon 20%	1.283

Der Gemeindeabstimmungsausschuss hat am 09.06.2020 in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der nach § 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Wahlberechtigten beträgt, § 32 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend – hiernach ist die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich.

Folglich ist der Bürgerentscheid gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verbindlich.

Nach § 33 Abs. 4 NKomVG steht ein verbindlicher Bürgerentscheid einem Beschluss der Vertretung gleich. Vor Ablauf von 2 Jahren kann der Bürgerentscheid nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

Der Gemeindeabstimmungsleiter

gez.: Weick
Stadtoberamtsrat